



STATUTEN DER BÜRGERKAPELLE MÜHLBACH

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Artikel I: Namen und Sitz

1. Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Mühlbach. Er trägt den Namen „**Bürgerkapelle Mühlbach Ehrenamtliche Organisation**“, in Kurzform „**BK Mü EO**“. Er besteht seit dem Jahre 1838 bzw. unbekannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Mühlbach**.

Artikel II: Dauer und Rechtssubjekt

1. Die Tätigkeit der Bürgerkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
2. Die Bürgerkapelle Mühlbach EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
3. Die Tätigkeit der Bürgerkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Artikel III: Zweck und Tätigkeiten

1. **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die Bürgerkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
2. Die generellen **Tätigkeiten** des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a. Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b. Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

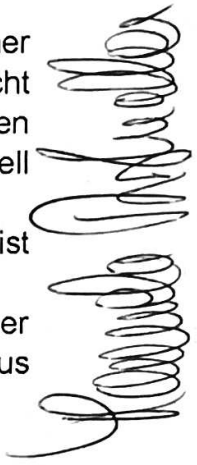
- Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
 - regelmäßige Proben­tätigkeit
 - regelmäßige Konzert­tätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - Heranbildung von Nachwuchsmusikanten
 - Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
 - Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
 - Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
3. Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.



Artikel IV: Mitglieder

1. Die **Mitgliedschaft** ist frei.
2. Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.
3. Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketenderinnen und der Fähnrich werden als ordentliche Mitglieder geführt. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt.
Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers erfolgen.
4. **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht** ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
5. Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.
Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.
6. Die **Mitgliedschaft erlischt**:

- bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
7. Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.
8. Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.
Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.
9. **Förderer** kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet die Vollversammlung.



Artikel V: Organe

1. Die **Organe** der Musikkapelle sind:
 - die Vollversammlung
 - der Vorstand
2. Die **Amtsduer** für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.
3. Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel VI: Die Vollversammlung

1. Die **Vollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem Kapellmeister, den Marketenderinnen, dem Fähnrich und weiteren Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich innerhalb 28. Februar einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
2. Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
3. Bei Bedarf kann vom Obmann, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer **außerordentlichen Vollversammlung**, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
4. Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Stimmberechtigt sind Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben.

- Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens **drei Viertel aller Mitglieder** anwesend sind und davon **mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder** dafür stimmen.
5. Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Ernennung der zwei Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und der Geschäftsordnung
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Art VII: Ablauf der Wahlen

1. Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
2. Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
3. Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
4. Die Wahlen werden **geheim anhand von Stimmzetteln oder durch Handzeichen** durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige, welcher am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die **Funktionen** auf.

Artikel VIII: Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus **6 Personen**.
Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann/die Obfrau
- deren Stellvertreter
- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion)
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in

Weitere Funktionen können sein:

- der/die Stabführer*in
 - der/die Notenwart*in
 - der/die Zeugwart*in
 - der/die Medienreferent*in
 - allfällige Stellvertreter
2. Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion.
 3. Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.
 4. Dem Vorstand **obliegen**:
 - die Berufung des Kapellmeisters
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
 - die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
 - die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
 - jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
 - der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der **Hälfte der Mitglieder +1 beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
 6. Der **Obmann** ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift.
 7. Der **Obmannstellvertreter** steht dem Obmann bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn bei Abwesenheit. Er kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
 8. Dem **Kapellmeister** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er sorgt gemeinsam mit dem Jugendleiter für den musikalischen Nachwuchs und die

Handwritten signature: Riccardo Nardella

musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich. Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein Kapellmeisterstellvertreter vorhanden, sorgt er dafür, dass ihm von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)

9. Dem **Jugendleiter** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein Amt als Vertreter der Elternschaft der Jungmusikanten aus.
10. Der **Schriftführer** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich. Er führt die Mitgliederkartei. Er macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer.
11. Der **Kassier** verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
12. Dem **Notenwart** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.
13. Der **Zeugwart** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen.
14. Der **Medienreferent** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
15. Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese

gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Artikel IX: Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

1. Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
2. Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
 - Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
3. Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.
5. Einzig und alleinigen Anspruch auf Vergütung haben, wie laut Geschäftsordnung, beauftragte Kapellmeister. (siehe Geschäftsordnung).

Artikel X: Auflösung des Vereines

1. Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Artikel XI: Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Bürgerkapelle regelt. Beide

Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

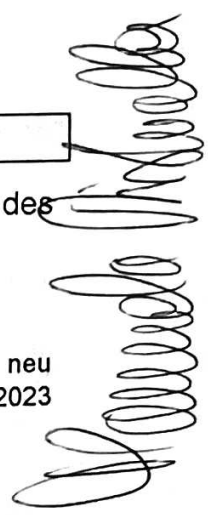
Artikel XII: Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden im Jahre 2023 auf Vorlage der bestehenden Statuten überarbeitet und neu abgeschrieben. In Folge wurden diese anlässlich der ordentlichen Vollversammlung am 02.02.2023 mehrheitlich genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Mühlbach, am 02.02.2023

DIE OBFRAU



Anhang I: Geschäftsordnung

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

06 APR. 2023

al n./unter Nr. 628 Serie 3
esente - gebührenfrei

L'Assistente - Der Assistent

Luca Clara *

*Firma su delega del Direttore Provinciale (Egon Sanin)

*Firma su delega del Direttore Provinciale
* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors

Anhang I: Geschäftsordnung der Bürgerkapelle Mühlbach

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1. Ausrückungen

- a. Die Ausrückungen werden nach dem bereits festgelegten Programm durchgeführt. Zusätzliche Ausrückungen werden hingegen nach Absprache mit den Mitgliedern der Kapelle festgelegt, wobei eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.
- b. Ausrückungen werden auch bei Hochzeiten eines aktiven Mitgliedes durchgeführt.
- c. Ausrückungen bei Begräbnissen sind folgendermaßen geregelt:
 - Begräbnis eines aktiven Mitgliedes: ganze Kapelle mit Fahne
 - Begräbnis eines ehemaligen Mitgliedes, wenn es mind. 25 Jahre bei der BK war: ganze Kapelle mit Fahne
 - Begräbnis eines ehemaligen Mitgliedes, wenn es weniger als 25 Jahre aber mindestens 15 Jahre bei der BK war: Abordnung der Kapelle mit Fahne
 - Begräbnis des Ehepartners eines aktiven Mitgliedes: ganze Kapelle mit Fahne
 - Begräbnis der Fahnenpatin: ganze Kapelle mit Fahne
 - Begräbnis eines Ehrenmitgliedes: ganze Kapelle mit Fahne
 - Begräbnis von Eltern, Geschwistern, Kindern von aktiven Musikanten: Abordnung der Kapelle mit Fahne
 - Begräbnis des amtierenden Bürgermeisters oder amtierenden Pfarrers: ganze Kapelle mit Fahne
 - Der Vorstand kann außerdem in gewissen Fällen zusätzliche Ausrückungen zu Begräbnissen anordnen

2. Spesenbeteiligung an der Ausbildung der Musikschüler

- a. Die Beteiligung der Bürgerkapelle an den Ausbildungsspesen der Musikschüler, wird wie folgt geregelt:
- b. Das erste Schuljahr wird vom Musikschüler bzw. von seinen Eltern selbst finanziert.
- c. Das zweite Schuljahr wird zu einer Hälfte vom Musikschüler bzw. von seinen Eltern und zur anderen Hälfte von der Bürgerkapelle finanziert
- d. Ab dem dritten Schuljahr übernimmt die Bürgerkapelle die gesamte Finanzierung. Vorausgesetzt, dass der Musikschüler auch Interesse zeigt, sich nach erfolgter Ausbildung der Kapelle anzuschließen.
- e. Jeder Musikschüler bekommt, gegen Kautions von 50€, von der Bürgerkapelle leihweise ein Instrument zur Verfügung gestellt, welches in sauberem und gutem Zustand gehalten werden muss.

3. Beauftragung von Kapellmeister*in

Findet sich innerhalb der Bürgerkapelle kein freiwilliger Kapellmeister, welcher seine Tätigkeit unentgeltlich ausübt, ist es dem Vorstand erlaubt einen Kapellmeister zu beauftragen, welcher für die Ausübung seiner Tätigkeit entlohnt wird.

Diese Geschäftsordnung wurden im Jahre 2023 erstellt. In Folge wurde diese anlässlich der ordentlichen Vollversammlung am 02.02.2023 mehrheitlich genehmigt und ist seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Mühlbach, am 02.02.2023

DIE OBFRAU

UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
TERRITORIALES AMT BRIXEN – BRUNECK

Allegato all'atto registrato in data odierna
Anlage zu dem mit heutigem Datum registrierten Vertrag

n./Nr. 628.....Serie. 3.....

06 APR. 2023

L'Assistente - Der Assistent

*Firma su delega del Direttore Provinciale (Egon Savin) *

Luca Clara

* Firma su delega del Direttore Provinciale

* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors